

Einfluss der OGH Judikatur auf die Gestaltung der AHVB – eine Zeitreise

29.6.2018 Velden

Mag. Wolfgang Fitsch

GF Aon Austria GmbH

wolfgang.fitsch@aon-austria.at

+43 664 51 64 375



AHVB 1925 vs AHVB 2005

- 5 Seiten ... und da war das Gefahrenklassenverzeichnis schon dabei!
- Personenschäden mit 10% SB versichert (ohne Maximierung!)
- Sachschäden nur bei besonderer Vereinbarung mit 20% SB versichert (ohne Maximierung!)
- 5 Ausschlüsse
 - Angehörigen- + Gesellschafterausschluss
 - Schäden durch mangelhafte Produkte
 - Feuer, Explosion, Allmählichkeitsschäden
 - Verwahrungs- und Tätigkeitsschäden

AHVB 1925

- 28 Seiten
- Personen- Sach- und abgeleitete Vermögensschäden (ohne generellen SB) versichert
- 17 Ausschlüsse

AHVB 2005

OGH v. 11.10.1972 (7 Ob 214/72) Schwimmbadentscheidung

„Unter die Verbesserungspflicht des Unternehmers fallen aber nicht nur die die Kosten der Behebung des Mangels an sich, sondern auch die vorbereitenden Maßnahmen, die erforderlich waren um eine Sanierung zu ermöglichen.

...
Diese Ausschlussklausel entspricht dem Gedanken, dass eine Betriebshaftpflichtversicherung nicht die Aufgabe hat, den Versicherten vom Risiko seiner unternehmerischen Leistungen zu befreien.“



Nachbesserungsbegleitschäden

OGH v. 21.05.1992 (7 Ob 6/92)

Motorbootentscheidung

„Tatsächlich traf den Kläger im Rahmen der von ihm übernommenen Lackierungsarbeiten eine Verwahrungspflicht als Nebenverpflichtung zu diesem Werkvertrag. Dem Wortlaut der Bedingung nach wäre dieser Ausschlusstatbestand daher gegeben. Nach neuerer Rechtsprechung sind allgemeine Versicherungsbedingungen grundsätzlich wie Verträge, demnach nach §§ 914 f ABGB auszulegen. Daraus folgt, dass die Auslegung am Maßstab eines verständigen, durchschnittlichen Versicherungsnehmers vorzunehmen ist. Dass mit den Worten "...und sei dies auch nur im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung" jeglicher Versicherungsschutz im Betrieb ausgeschlossen wird, trifft zwar nicht zu, ... unter dem Gesichtspunkt der Lebenserfahrung würde jedoch damit der Versicherungsschutz auf Ausnahmefälle eingeschränkt.“



Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB ... Verwahrung als Nebenverpflichtung (z.B. Übergabe einer Sache zu Reparatur und/oder Servicearbeiten);

OGH v. 03.12.2003 (7Ob 233/03w)

Traktorentscheidung

„Nach (in Österreich wie in Deutschland) hM sind Abreden, die ausschließlich auf einem außerrechtlichen Geltungsgrund, wie Verwandtschaft, Freundschaft, Kollegialität oder Nachbarschaft beruhen, keine Schuldverhältnisse im Rechtssinn. Ein rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis setzt den Willen voraus, eine Rechtsbindung zu begründen. Mangelt es am Bindungswillen im Sinne eines Rechtsfolgewillens, liegt ein bloßes Gefälligkeitsversprechen vor ... da Besitzüberlassung im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen in der betreffenden Klausel nicht angeführt ist (obwohl eine Erwähnung durchaus naheläge und ohne weiteres möglich gewesen wäre), erscheint eine Ausdehnung des Risikoausschlusses auch auf außervertragliche Gefälligkeitszusagen nicht gerechtfertigt.“



Art. 7, Pkt. 10.3 AHVB ... deren Besitz dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde;

OGH v. 29.10.1987 (7Ob 623/87)

Fruchtsafturteil

„Die beklagte Partei hat somit der klagenden Partei lediglich jenen Schaden zu ersetzen, den diese als Folge des schadensstiftenden Produktes an den ihr gehörenden Sachen erlitten hat, soweit deren Kontakt mit der vertraglichen Hauptleistung voraussehbar war. Zu diesen Sachen gehört aber nicht nur der Rohstoff (Fruchtsaft), sondern auch das Verpackungsmaterial. Unrichtig ist, dass die klagende Partei infolge Wiederaufbereitung keinen Schaden am Rohstoff erlitten hat, steht doch fest, dass mit der Wiederaufbereitung ein Rohstoffverlust von 12 % im Werte von S 475.526,82 verbunden war. Zusammen mit dem Wert des Verpackungsmaterials ergibt sich somit ein reiner Sachschaden der klagenden Partei von S 2,427.705,28, den die beklagte Partei zu ersetzen hat.“

Art. 7, Pkt. 15 AHVB („Nullstellung“) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Sach- und/oder Vermögensschäden, die unter die Tatbestände des Abschnitt A, Z.2, Pkt. 4 EHVB erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) fallen.



OGH v. 28.02.2012 (4Ob 165/11k)

Kosteneinrechnung

„Ob die Einrechnung der Abwehrkosten in die Versicherungssumme gegen Standesrecht verstößt ... ist zwar eine von den zuständigen Stellen noch nicht entschiedene Rechtsfrage. Die diesbezügliche Auffassung der Beklagten hat aber viel für sich: Nach § 21a Abs 3 RAO hat die Mindestversicherungssumme“ ... insgesamt 400 000 Euro für jeden Versicherungsfall zu betragen. Da diese Bestimmung dem Schutz der Klienten des Anwalts dient ... liegt es nahe, dass die gesamte Summe für deren Entschädigung zur Verfügung stehen muss. Damit übereinstimmend ordnet § 150 Abs 2 VersVG an, dass der Versicherer Abwehrkosten „auch insoweit zu ersetzen [hat], als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen“. Diese Bestimmung ist zwar, wie sich aus § 158a VersVG ergibt, dispositiv. Bei systematischer Auslegung ist aber nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber dem § 21a RAO ein anderes - nämlich Abwehrkosten umfassendes - Verständnis des Begriffs Versicherungssumme“ zugrunde gelegt hat ...“



??